

Allgemeine Verkaufsbedingungen: Stand 01.09.2012

1. Aufträge und Angebote

- a) Kaufverträge kommen ausschließlich auf der Basis unserer nachstehenden Verkaufsbedingungen zustande. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- b) Unsere Angebote, Preise und Zusagen sind grundsätzlich freibleibend. Mündliche oder fernmündliche Abmachungen, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsgestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- c) Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Prospekte, Bezugnahmen auf Normen und Aussagen von Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherung oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorablieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

2. Preise

- a) Unsere Preise sind freibleibende Netto-Preise in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Entsorgungskosten, sowie anderer Nebenkosten.
- b) Die Berechnung der von uns gelieferten Waren erfolgt zum vereinbarten Preis. Sind Preise nicht vereinbart, gilt unser am Liefertag gültiger Listenpreis. Frühere Preislisten und Angebote werden mit jeder neuen Preisliste ungültig. Später mitgeteilte Preisänderungen und Verkaufsbedingungen haben dieselbe Wirkung wie neue Preislisten.

3. Lieferung / Gefahrtragung

- a) Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleibt uns nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung überlassen. Will der Käufer die gekaufte Ware selbst abholen oder durch einen beauftragten Dritten abholen lassen, bedarf dies unserer vorherigen Zustimmung.
- b) Werden vom Käufer gekaufte Waren zu dessen ausschließlicher Verfügung an unserem Lager bereitgehalten, ist der Käufer zur Abnahme dieser Waren verpflichtet. Falls nichts anderes vereinbart ist, muss der Käufer die Waren innerhalb 4 Wochen nach unserer Mitteilung der Verfügbarkeit abrufen, abholen bzw. durch Dritte abholen lassen.
- c) Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden. Abruftermine und -mengen können nur im Rahmen unserer Lieferungsmöglichkeit eingehalten werden, sofern keine festen Vereinbarungen getroffen wurden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Bereithaltung der Ware auf den Käufer über.
- d) Der Versand erfolgt ab Lager bzw. ab Werk. Mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder Versandlagers oder bei Streckengeschäften des Lieferwerkes, geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei Franko- oder Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Der Abschluss einer Transportversicherung ist ausschließlich Sache des Käufers.
- e) Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- oder Mindertieferungen bis zu 20% der abgeschlossenen Menge zulässig.

4. Lieferfrist und Liefermöglichkeit

- a) Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb bzw. das Lieferwerk verlassen hat.
- b) Unsere Lieferverpflichtung steht unter Vorbehalt richtiger, rechtzeitiger und ausreichender Selbstlieferung.
- c) Bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes sind wir berechtigt, uns von unserer Lieferverpflichtung zu lösen. Als rechtfertigende Gründe zählen insbesondere höhere Gewalt, Streik, Naturkatastrophen, Aussperrung, Feuer, Ausbleiben notwendiger Roh- und Hilfsstoffe, Ausfall von Maschinen, Fabrikationseinrichtungen und Energieversorgung. Sind bereits Teilmengen verfügbar, so ist der Käufer zur Abnahme verpflichtet. Ist die Absendung der Ware unmöglich, wird die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers von uns auf Lager genommen oder beim Spediteur eingelagert. Durch die Einlagerung wird unsere Lieferverpflichtung erfüllt. Dem Käufer bleibt es unbenommen, die gekaufte Ware selbst oder durch einen beauftragten Dritten abholen zu lassen.

5. Rücknahme / Rücksendungen

- a) Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackung zurück, sofern sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben wird.
- b) Außerhalb von gewährleistungspflichtigen Mängeln werden Rücksendungen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht angenommen. Sonderanfertigungen, Anbruchverpackungen und nicht mehr verkaufsfähige Ware sind von der Rücknahme generell ausgeschlossen.
- c) Bei einer einvernehmlichen Rücknahme wird der Netto-Warenwert abzüglich 10% und abzüglich aller entstandenen Kosten gutgeschrieben.

6. Zahlung, Verrechnung, Folgen verspäteter Zahlung, Sicherstellung

- a) Unsere Rechnungen sind fällig ab Rechnungsdatum, bei einem Netto-Warenwert über EUR 100,00 innerhalb 8 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen ohne Abzüge, darunter innerhalb 8 Tagen ohne Abzüge, sofern auf unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nichts anderes vermerkt wurde. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich zustehende Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Bei Überschreitung der maximalen Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf und wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu verlangen, mindestens jedoch 5% über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.
- b) Gegenforderungen, die von uns bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt wurden, berechtigen den Käufer nicht zur Zurückbehaltung oder zur Aufrechnung.
- c) Andere Zahlungsmittel als Barzahlungen oder Überweisungen, insbesondere Schecks, werden nur unter Vorbehalt angenommen. Wechselzahlung ist nicht zulässig. Gutschriften werden mit dem Betrag erteilt, der sich nach Abzug aller Kosten ergibt. Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages und die Gefahr für die Übermittlung gehen auf den Käufer über.
- d) Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht, Verpackung, Dienstleistungen und Nebenkosten und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
- e) Wir sind bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Käufers mit seinen Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Das Bestimmungsrecht des Käufers gem. §366 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- f) Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus §321 BGB (Unsicherheitsinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuverlangen sowie die Weiterveräußerung und/oder Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen, sowie für sämtliche noch

ausstehende Lieferungen, Barzahlung oder Vorkasse vor Ablieferung der Ware zu verlangen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren und Dokumente bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, bei Hergabe von Schecks bis zu deren Einlösung. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Erklären wir aufgrund von Zahlungsverzug nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Kaufvertrag, ist der Käufer verpflichtet, die Ware an uns auf Verlangen herauszugeben. Bei Zahlungseinstellung ist die Ware unaufgefordert auszusondern und zu unserer Verfügung zu halten.
- b) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er muß die Ware auf jeden Fall unter Eigentumsvorbehalt verkaufen. Die Ermächtigung erlischt, sobald wir aufgrund eines Zahlungsverzugs des Käufers nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückgetreten sind. Sicherungsübereignung bzw. -abtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig.
- c) Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab.

8. Haftung für Mängel

- a) Die Ware ist vom Käufer unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu prüfen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln. Die Beschaffenheit der Ware gilt als genehmigt, wenn der Kunde bei offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb 3 Tagen nach Eintreffen der Ware eine entsprechende Mängelrüge an uns absendet. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Nach erfolgter Verwendung, Verarbeitung oder Veräußerung und für Mangelgeschäden ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- b) Für geringfügige Abweichungen und handelsübliche, technische oder rohstoffbedingte Abweichungen vom Muster, Aufmachung, Farbe, Reinheit, Beschaffenheit, Güte und Schwere haften wir nicht. Eine Gewähr für die Eignung der von uns gelieferten Waren für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck kann nicht übernommen werden. Für gebrauchte Waren ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- c) Ratschläge und Empfehlungen von uns und unseren Erfüllungsgehilfen werden nach bestem Wissen aufgrund von Erfahrungen erteilt, sie sind unverbindlich und entlasten den Käufer nicht davon, durch Proben und Prüfung festzustellen, ob die Ware den von ihm gestellten Anforderungen entspricht. Muster und Proben, die von uns vor dem Kauf zur Verfügung gestellt werden, gelten lediglich als Typenmuster, eine hierüber hinausgehende Haftung für mittelbare und unmittelbare Schäden, sowie Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte dennoch im Einzelfall eine Haftung begründet sein, so beschränkt sich diese auf den Umfang der von unseren Vorlieferanten anerkannten Entschädigung.
- d) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir, auch für unsere leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen, nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- e) Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten, bei gebrauchten Waren in 6 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu welchem dem Käufer die Ware übergeben wurde oder bei Einlagerung auf Veranlassung des Käufers die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
- f) Bei einer Geräteinstallation durch den Kundendienst der Korthals GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen bestimmt der Käufer die Montagestelle. Eine Haftung für Schäden, die durch die Montage entstehen, sichtbar oder unsichtbar, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Leihweise zur Verfügung gestellte Spender und Geräte

- a) Sämtliche, von unserem Hause leihweise zur Verfügung gestellten Spender und Geräte verbleiben in unserem Eigentum. Der Käufer verpflichtet sich, die Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln, sowie das Verbrauchsmaterial ausschließlich über Korthals GmbH zu beschaffen. Wir behalten uns jederzeit das Recht vor, über eine Rücknahme zu entscheiden.
- b) Im Falle einer Vertragsbeendigung – auch als Folge verspäteter Zahlung gem. Ziffer 5 – ist der Käufer verpflichtet, die ihm leihweise zur Verfügung gestellten Gegenstände unaufgefordert an uns zurückzugeben. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Käufers. Wahlweise kann der Käufer die leihweise von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände zum Preis von 50% (nach 10 Jahren regelmässiger Nutzung 25%) des zu dieser Zeit gültigen Neuwertes käuflich erwerben. Dies gilt auch, wenn ein anderer Lieferant vom Käufer zur Bedarfsdeckung eingeschaltet wird.
- c) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

10. Urheberrechte

- a) Der Käufer übernimmt die Gewähr dafür, das Schutzrechte dritter nicht verletzt werden, wenn er uns zur Auftragsdurchführung Gegenstände, Zeichnungen, Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt. Werden uns von Dritten unter Berufung auf Schutzrechte Herstellung oder Lieferung derartiger Gegenstände untersagt, sind wir – ohne die Pflicht zur Prüfung der Rechtslage – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu fordern. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

11. Musterteile, Formen und Werkzeuge

- a) Alle für die Anfertigung von Mustern entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, Sitz der Gesellschaft

- a) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Östringen bzw. Herstellwerk und für Zahlungen 76684 Östringen. Gerichtsstand für beide Teile ist Bruchsal. Wir sind berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- b) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens ist ausgeschlossen.
- c) Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.
- d) Sitz der Gesellschaft: 76684 Östringen. Amtsgericht Mannheim HRB 232173